
AGB medi@call IT GmbH

Version 2.0

© 27.03.2017

Medi@call IT GmbH

Karlsruher Straße 34

75179 Pforzheim

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

medi@call IT GmbH

Stand 27.03.2017

1 Vertragspartner, Vertragsgegenstand, Zustandekommen des Vertrages

1.1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die medi@call GmbH (nachfolgend „Media Call“ genannt), Karlsruher Str. 34, 75179 Pforzheim (Amtsgericht Mannheim, HRB 504886) und der Kunde, der kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist

1.2 Vertragsgegenstand und vertragliche Regelungen

Der Vertragsgegenstand und -umfang ergibt sich aus der jeweiligen Vertragsvereinbarung in Verbindung mit der Leitungsbeschreibung und dem Service Level Agreement. Abweichende und sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn Media Call ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Media Call AGB gelten, soweit der Kunde Kaufmann i. S. d. HGB ist, auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch die beidseitige Unterschrift des Kunden und der Media Call unter das Kundenauftragsformular zustande. Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die notwendigen Frequenzen und Übertragungswege verfügbar sind, dass etwaige für die Erbringung der Leistung notwendige Genehmigungen der Bundesnetzagentur vorliegen, dass die baulichen Voraussetzungen und amtliche Genehmigungen für bauliche Maßnahmen und etwaige Einverständniserklärungen des Eigentümers oder Besitzers des zu nutzenden Grundstückes vorliegen und dass der Kunde über eine ausreichende Bonität verfügt (nachgewiesen durch eine Auskunft einer der großen Wirtschaftsauskunfteien). Änderungen oder Ergänzungen zur Vertragsvereinbarung müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

2 Leistungen Media Call und Gewährleistung

2.1 Leistungen

Media Call erbringt die vom Kunden gewählten und vertraglich vereinbarten Leistungen im Rahmen der gegebenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten auf Grundlage der Leistungsbeschreibung.

Media Call stellt dem Kunden verschiedene VoIP-Telekommunikationsdienste bereit. Media Call behält sich das Recht vor, die Leistungen zu erweitern, zu verändern und Verbesserungen

vorzunehmen, soweit diese Änderungen branchenüblich oder unter Berücksichtigung der Interessen der Media Call Kunden zumutbar sind. Darunter fallen beispielsweise Änderungen aufgrund von Gesetzesänderungen und/oder – Ergänzungen, oder Bestimmungen und Anweisungen von Behörden

Media Call ist berechtigt, die den vereinbarten Dienstleistungen zugrundeliegenden technischen Voraussetzungen jederzeit zu ändern, sofern dies nicht zu einer Beeinträchtigung der vereinbarten Telekommunikationsdienstleistungen führt und die Änderung der technischen Voraussetzungen zumutbar ist.

2.2 Kostenlose Dienste und Leistungen

Soweit Media Call kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, hat der Kunde auf ihre Erbringung keinen Erfüllungsanspruch. Media Call ist befugt, solche bisher vergütungsfrei zur Verfügung gestellten Dienste jederzeit mit einer Frist von einem Monat nach vorheriger schriftlicher Ankündigung einzustellen, zu ändern oder nur noch gegen Entgelt anzubieten. Ein Minderungs- Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

2.3 Erfüllung

Media Call darf sich Dritter als Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung der Leistungsverpflichtungen bedienen. Die vertraglichen Pflichten von Media Call bleiben hiervon unberührt.

Gerät Media Call mit einer Leistungsverpflichtung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Media Call eine seitens des Kunden gesetzte Nachfrist von mindestens zwei Wochen nicht einhält. Die Nachfristsetzung muss in schriftlicher Form erfolgen.

2.4 Gewährleistung

Media Call gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb von Telekommunikationsanlagen. Minderungsansprüche sind ausgeschlossen, sofern Media Call die Störung innerhalb der gemäß des vereinbarten Service Level Agreement Zeit, die auf die Störungsmeldung folgt, beseitigt hat. Andere Ansprüche wegen Verzuges sind ausgeschlossen soweit Media Call nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder den Termin oder die Eigenschaft nicht zugesichert hat.

Dem Kunden ist bekannt, dass die Leistungen von Media Call nur nach Maßgabe der Bereitstellung und Verfügbarkeit von TK-Netzen und/oder der von Dritten zur Verfügung gestellten Übertragungswege/TK-Netze erbracht werden können. Media Call übernimmt daher keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und dafür die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. Benötigte Übertragungsnetze können von Media Call bereitgestellt werden und gesondert gebucht werden.

Media Call ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt sowie sonstiger Störungen befreit. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen oder sonstige Ereignisse gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und nicht durch Media Call verschuldet sind. Media Call wird den Kunden über den Eintritt eines solchen Ereignisses unterrichten, soweit dies nach den Umständen möglich und zumutbar ist.

Media Call übernimmt keine Gewähr für Leistungsstörungen, die zurückzuführen sind auf (1.) Eingriffe des Kunden oder Dritter in das von Media Call genutzte Telekommunikationsnetz und/oder die erforderlichen Übertragungswege; (2.) den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an Telekommunikationsnetze (z.B. Internetanschluss); (3.) die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Einzelleistungen der Media Call erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte, sofern sie nicht auf einem Verschulden von Media Call beruhen.

3 Preise, Nutzung und Anpassungen

3.1 Preise

Die Preise der Media Call sind Bestandteil des Vertrages und den jeweiligen Preislisten zu entnehmen. Sie verstehen sich, soweit sich aus der jeweiligen Preisliste nicht etwas anderes ergibt, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer und zuzüglich der gemäß der Bestellung und Leistungsbeschreibung zusätzlich abrechenbaren Leistungen von Media Call.

Der Kunde wählt bei der Bestellung einen konkreten Tarif aus. Die Höhe des nutzungsunabhängigen Grundentgelts bestimmt sich nach der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste. Für die Höhe des nutzungsabhängigen Entgelts ist jeweils die bei Nutzung der Leistung aktuelle Preisliste maßgeblich.

3.2 Flatrate Optionen

Die Flatrate-Optionen in das deutsche Festnetz umfasst lediglich Verbindungen zu deutschen Ortsnetzziffernummern. Für diese Verbindungen wird ein monatlicher Pauschalbetrag pro Nebenstelle erhoben. Ausdrücklich nicht umfasst sind Verbindungen in das deutsche Mobilfunknetz, zu Sonderrufnummern, zu ausländischen Rufnummern jedweder Art, Gesprächsweiterleitungen, Call Through, sowie Weiterleitungen am Endgerät. Verbindungen zu diesen Anrufzielen werden entsprechend der jeweils aktuellen Preislisten / Tarifübersichten abgerechnet.

Die Flatrate-Option in das deutsche Festnetz und Mobilfunknetz umfasst lediglich Verbindungen zu deutschen Ortsnetzziffernummern und Mobilfunkrufnummern. Für diese Verbindungen wird ein monatlicher Pauschalbetrag pro Nebenstelle erhoben. Ausdrücklich nicht umfasst sind Verbindungen zu Sonderrufnummern, zu ausländischen Rufnummern jedweder Art, Gesprächsweiterleitungen, Call Through, sowie Weiterleitungen am Endgerät. Verbindungen zu diesen Anrufzielen werden entsprechen der jeweils aktuellen Preislisten / Tarifübersichten abgerechnet.

Die Telefonie-Flatrates sind ausschließlich für eine Mensch-zu-Mensch-Kommunikation von Büroarbeitsplätzen mit einem durchschnittlichen monatlichen Minutenvolumen von unter 750 Minuten pro Arbeitsplatz bzw. Nebenstelle konzipiert. Rufum- bzw. Rufweiterleitungen sowie Call Through- Telefonate sind ausdrücklich nicht umfasst. Media Call ist zur Nichtgewährung bzw. zur Kündigung der Flatrate-Optionen oder aber zur Berechnung der tatsächlich anfallenden Minuten entsprechend der aktuellen Preislisten/Tarifübersichten aber der ersten Gesprächsminute (also nicht flat) berechtigt, wenn (1.) eine Maschine-zu-Mensch-Kommunikation festgestellt wird (z.B. automatische Wahlsysteme), (2.) ein SIP- Account von mehreren Nutzern parallel genutzt wird (3.) der jeweilige SIP-Account z.B. von Callcentern für Outbound-Telefonie-Dienste verwendet wird (4.) der SIP-Account für externe Weiterleitung genutzt wird, (5.) ein SIP-Account anderweitig missbräuchlich verwendet, d.h. im Allgemeinen nicht nur bilateralen Kommunikation von Mensch zu Mensch genutzt wird. Ein Missbrauch stellt insbesondere dar, wenn Rufnummern angewählt werden, bei denen der Anrufer Geld oder einen anderen materiellen Wert dafür erhält, dass er diese Rufnummer anwählt.

3.3 Preisanpassungen

Bei Preisanpassungen im Bereich regulierter Entgelte (z.B. Interconnectpreise, TAL-Entgelte) um mehr als 5% zu Ungunsten von Media Call bzw. bei grundlegenden Änderungen regulierter Entgelte aufgrund gerichtlicher oder regulatorischer Entscheidungen (z.B. Wegfall der Entgeltgenehmigungspflicht, Einführung zusätzlicher Entgelte) und hierdurch bedingter Änderungen der Einkaufspreise von Media Call um mehr als 5% zu Ungunsten von Media Call hat Media Call das Recht, die monatlichen und nutzungsabhängigen Entgelte sowie die einmaligen Entgelte mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat zum Wirksamwerden der regulatorischen Änderung entsprechend anzupassen. Ein Kündigungsrecht des Kunden besteht in diesem Fall nicht. Ein Kündigungsrecht des Kunden besteht zudem nicht, sofern durch regulatorische Entscheidungen die gültigen Entgelte zwischen Media Call und dem Kunden gesetzlich neu festgelegt werden (/z.B. Festsetzungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen („Bundesnetzagentur“) im Bereich von Premium-Diensten, Massenverkehrsdiensten u.Ä.). In diesem Fall gelten die festgesetzten Entgelte unmittelbar. Media Call informiert den Kunden unverzüglich über diese Festsetzungen.

4 Änderungen der Vertragsbedingungen

Media Call kann die Vertragsbedingungen insoweit ändern, wie diese Änderungen auf neue Umstände bei der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie der regulatorischen Änderungen von Kosten für besondere Netzzugänge oder Zusammenschaltungen oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen Media Call Zugang gewährt, zurückzuführen sind.

5 Sicherheiten

Media Call kann seine Leistungen bei berechtigtem Interesse jederzeit von der Stellung und Aufrechterhaltung einer angemessenen Sicherheit zur Befriedigung aller Forderungen aus dem

Vertragsverhältnis abhängig machen, wenn bekannt wird, dass der Kunde mit Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Verträgen im Rückstand ist oder sonst objektiv begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen. Die Sicherheit kann in Form einer verzinslichen Kaution oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes erfolgen.

6 Eigentumsvorbehalt der Hardware

Die Bestellung des Kunden stellt ein Angebot an Media Call zum Abschluss eines Kaufvertrages dar. Der Kaufvertrag kommt zustande, wenn Media Call den Versand der Ware per E-Mail mittels Versandbestätigung bestätigt oder das seitens des Kunden bestellte Produkt an selbigen versendet wird. Im Falle eines Mangels hat der Käufer lediglich ein Recht auf Nacherfüllung und Rücktritt. Die Nacherfüllung ist hierbei vorrangig, ein Minderungsrecht ist ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Mangels ist ausschließlich auf die Beschaffenheit der Kaufsache beschränkt. Die Abtretung etwaiger Ansprüche des Kunden ist ausgeschlossen. Im Falle einer Nacherfüllung im Wege einer Ersatzlieferung ist der Kunde dazu verpflichtet, die zuerst gelieferte Ware innerhalb eines Monats nach Erhalt auf Kosten des Kunden an Media Call zurückzusenden. Die Rücksendung der mangelhaften Ware hat nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Media Call behält sich vor, unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen Schadensersatz geltend zu machen. Die gelieferte Hardware verbleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Kunden im Eigentum von Media Call.

7 Zahlungsverpflichtung, Verzug des Kunden

7.1 Zahlungsziel

Der von Media Call in Rechnung gestellte Betrag ist ab Zugang der Rechnung fällig und innerhalb des auf der Rechnung angegebenen Zahlungsziels zahlbar, d.h. er muss spätestens nach Ablauf dieser Anzahl von Tagen auf dem angegebenen Konto von Media Call unter Angabe von Kunden- und Rechnungsnummer eingegangen sein. Media Call bietet den Kunden die Möglichkeit des Bankeinzugs nach Erteilung einer Einzugsermächtigung. Das Zahlungsziel liegt bei 14 Tagen, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wird.

7.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn des Folgemonats. Die Übermittlung der Rechnung erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Der Kunde ist damit einverstanden, dass der Versand an die im jeweiligen Media Call Account hinterlegte E-Mail-Adresse erfolgt. Grundbeträge werden für den laufenden Monat im Voraus erhoben. Alle nutzungsabhängigen und anteiligen Beträge werden intern mit fünf Nachkommastellen verarbeitet. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Beträge auf den Rechnungsseiten kaufmännisch gerundet mit zwei Nachkommastellen dargestellt. Bei der Überprüfung der Rechnung können somit rundungsbedingte Abweichungen auftreten.

7.3 Zahlungsverzug

Bei Verzug des Kunden mit seiner Zahlungsverpflichtung ist Media Call berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes („TKG“):

- a) alle Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen, wenn die Forderung, mit deren Erfüllung der Kunde zwei (2) Wochen in Verzug ist, mindestens 20% der fällig zu stellenden Forderungen und mindestens 75,00 EUR beträgt und/oder
- b) die vertraglichen Leistungen einzustellen (nach Maßgabe des §45k TKG), bis der Kunde seine fälligen Verbindlichkeiten gezahlt und/oder ausreichende Sicherheiten entsprechend Ziffer 3 gestellt bzw. aufgefüllt hat.
- c) den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teiles des Rechnungsbetrages mindestens aber 75,00 EUR in Verzug kommt. Schadensersatzansprüche von Media Call bleiben unberührt.
- d) ab Verzug Mahngebühren i. H. v. 20,00 EUR oder die tatsächlich entstehenden Mahn- und sonstigen Verzugskosten zu berechnen. Dazu gehören auch im Falle einer Abbuchung auf Basis der Einzugsermächtigung sowie einer Rückbuchung, wegen der Unterdeckung des Kontos des Kunden, die dadurch entstandenen Kosten. Befindet sich der Kunde in Verzug, können - vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens - bei Kaufleuten Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz, ansonsten 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz tagesgenau berechnet werden.

7.4 Einwendungen

Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb von acht Wochen nach deren Zugang schriftlich geltend zu machen.

7.5 Weitere Zahlungsverpflichtung

Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnungsbeträge auch verpflichtet, wenn ein Dritter die Leistungen von Media Call aus dem Vertrag nutzt und der Kunde die Nutzung des Dritten zu vertreten hat.

7.6 Aufrechnung

Gegen Forderungen von Media Call kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

8 Vertragsdauer, Kündigung, Sperre

8.1 Mindestlaufzeit

Für die von Media Call offerierten Leistungen gilt die jeweils in der Vertragsvereinbarung festgelegte Mindestvertragslaufzeit sowie eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Vertragsende. Wird nicht (rechtzeitig) gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr (12 Monate). Kündigungen der Vertragsvereinbarung haben schriftlich (Brief, E-Mail oder Fax) zu erfolgen. Werden nur einzelne Leistungen gekündigt, bleibt der Vertrag über die übrigen vereinbarten Leistungen unverändert fortbestehen. Etwaige abweichende Regelungen ergeben sich aus den jeweiligen Produktbeschreibungen.

8.2 Fristlose Kündigung

Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein solcher Grund liegt für Media Call insbesondere dann vor, wenn der Kunde insolvent oder zahlungsunfähig wird, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gegen ihn gestellt wurde, ein solcher

gegen ihn mangels Masse abgelehnt wurde, Vollstreckungen gegen den Kunden ausgebracht und nicht innerhalb eines Monats aufgehoben wurden (z.B. Aufhebung eines Arrestes) oder sonstige Tatsachen offenbar werden, die berechtigterweise darauf hindeuten, dass der Kunde vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen wird.

8.3 Außerordentliche Kündigung

Media Call kann außerordentlich kündigen, wenn (1.) Dritte Verträge über zur Erbringung von Diensten unbedingt nötige Vorprodukte/Leistungen gegenüber Media Call ohne Verschulden von Media Call kündigen, (2.) wenn Leistungen/Dienste von Media Call aufgrund von regulierungs-, steuerbehördlicher, gesetzlicher oder gerichtlicher Maßnahmen untersagt werden oder untersagt zu werden drohen, (3.) der Kunde unter falschem Namen oder falscher Identität einen Media Call Account anlegt, (4.) der Kunde den Media Call Account bzw. die Media Call (Telekommunikations-) Dienste in einem überdurchschnittlichen Umfang nutzt und aufgrund dessen die Bereitstellung für Media Call aus wirtschaftlicher Sicht unzumutbar wird. Media Call kann außerdem außerordentlich kündigen, wenn aufgrund greifbarer Verdachtsmomente davon auszugehen ist, dass Dienstleistungen missbräuchlich oder sogar in strafbarer Weise in Anspruch genommen werden. Media Call kann in diesen Fällen ferner auch die Zugangsberechtigung des Kunden zu Media Call Diensten oder Teilen davon im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit sofortiger Wirkung sperren. Darüber hinaus kann Media Call das Vertragsverhältnis kündigen und die bis zum Ende des Vertrages ausstehenden Zahlungen des Kunden fällig stellen, wenn eine notwendige Grundstückseigentümergeklärung gem. § 45a TKG nicht erteilt oder während der Vertragslaufzeit durch den Grundstückseigentümer beendet wird.

9 Pflichten und Haftung des Kunden

9.1 Kundendaten

Der Kunde ist verpflichtet, Media Call unverzüglich über jede Änderung seiner bei Media Call hinterlegten Daten zu informieren. Dies gilt insbesondere für die abrechnungsrelevanten Daten sowie Informationen, die die technische Realisierung beeinflussen können.

9.2 Abhandenkommen der SIM-Karte

Der Kunde teilt das Abhandenkommen oder die unbefugte Drittnutzung einer Media Call SIM-Karte unverzüglich dem Media Call Kundenservice mit, um diese sperren zu lassen. Bei unverzüglicher Mitteilung haftet der Kunde für die durch unbefugte Drittnutzung entstandenen Beträge nur bis zu 100,00 EUR. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung oder Ermöglichung der Nutzung durch Dritte seitens des Kunden, entfällt diese Haftungsbegrenzung.

9.3 Pflichten des Kunden und Missbrauch

Der Kunde verpflichtet sich, die Leistungen von Media Call nicht missbräuchlich zu nutzen. Zur Vermeidung einer missbräuchlichen Nutzung gehört insbesondere die Pflicht des Kunden:

- das Media Call Netz sowie Media Call-Partnernetze nicht zu stören, zu verändern oder zu beschädigen;

- Media Call wickelt verschiedene Kommunikationsprozesse per E-Mail ab. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Kunde, bei der Anmeldung bei Media Call eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben und zudem seine E-Mails regelmäßig abzurufen. Änderungen der E-Mail-Adresse sind Media Call ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
- Die Nutzung der Media Call VoIP-Dienste erfordert einen geeigneten Internetzugang auf Seiten des Kunden (siehe Voraussetzungen Interzugang der jeweiligen Leistungsbeschreibung). Der Kunde sichert hiermit zu, dass er diese Voraussetzungen zur Kenntnis genommen hat. Erfüllt der Kunde die Voraussetzungen nicht, so bleiben die gegenseitigen Leistungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis davon unberührt. Ferner steht das Nichtvorliegen eines entsprechenden Anschlusses der Wirksamkeit des Vertragsschlusses nicht entgegen.
- Der Kunde verpflichtet sich, seine Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass bei einem räumlich ungebundenen oder verteilten Einsatz von Telefonie-Endgeräten eine Vermittlung von Notrufen immer nur zu der Notrufannahmestelle erfolgt, die für die genutzte Rufnummer am Hauptstandort zuständig ist.
- keine Viren, unzulässigen Werbesendungen, Kettenbriefe oder sonstigen belästigenden Nachrichten zu übertragen;
- keine Rechte Dritter, insb. Schutzrechte (z.B. Urheber- und Markenrechte) zu verletzen;
- Der Kunde ist verpflichtet den „Kodex Deutschland für Telekommunikation und Medien“ des Deutschen Verbandes für Telekommunikation und Medien (DVTM e.V.) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- nicht gegen strafrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zum Schutze der Jugend zu verstoßen;
- Dienstleistungen nur als Endkunde im dafür üblichen Umfang sowie nicht zur Herstellung von Verbindungen zu nutzen, bei denen der Anrufer aufgrund des Anrufs und/oder in Abhängigkeit von der Dauer der Verbindung, Zahlungen oder andere Vermögenswerte Gegenleistungen Dritter erhält (z.B. Verbindungen zu Werbehotlines). Dies gilt insbesondere für Tarife, bei denen Media Call Dienstleistungen unabhängig vom direkten Nutzungsaufkommen zu einem Pauschalpreis zur Verfügung stellt (z. B. Flatrate-Tarife);
- die Leistungen nicht dazu zu nutzen, einen Rechner permanent als Server erreichbar zu machen;
- keine Zielrufnummern anzuwählen, wenn das Zustandekommen einer Verbindung vom Kunden nicht gewünscht ist;
- keine gewerbliche Weiterleitung von Verbindungen vorzunehmen oder Zusammenschaltungsleistungen zu erbringen.

9.4 Verstößt der Kunde gegen die Pflichten gemäß Ziffer 9.3 ist Media Call berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Missbrauchs zu ergreifen. Zudem stellt der Kunde Media Call von sämtlichen, aus der Missbrauchshandlung entstandenen Ansprüchen Dritter frei. Bei schuldhafter Pflichtverletzung haftet der Kunde gegenüber Media Call zudem auf Schadenersatz.

9.5 Der Kunde ist verpflichtet soweit für die Erbringung der Leistung durch Media Call erforderlich einen Grundstückseigentümer-nutzungsvertrag gemäß § 45a TKG vorzulegen und während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

9.6 Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag hat der Kunde die Möglichkeit, bei der Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur mit Hilfe eines dort erhältlichen Formulars (auch online, www.bundesnetzagentur.de) einen Antrag auf Durchführung eines außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens zu stellen.

10 Vertragsübernahme

Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung von Media Call übertragen.

Media Call kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten, insbesondere einen anderen Telekommunikationsnetzbetreiber oder Telekommunikationsdiensteanbieter übertragen. Der Kunde kann widersprechen, wenn ein wichtiger Grund (z.B. bzgl. Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit oder Fachkunde des Dritten) entgegensteht

11 Höhere Gewalt

Werden Media Call oder Lieferanten und Partner von Media Call an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch unvorhersehbare Ereignisse gehindert, verzögert sich die Leistungserbringung bis zur Wiederherstellung der notwendigen Voraussetzungen hierfür. Der Kunde kann sich vom Vertrag lösen, wenn ihm wegen der Verzögerung ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Als unvorhersehbare Ereignisse im Sinne dieses Absatzes gelten auch Streiks und Aussperrungen.

12 Haftungsausschluss

12.1 Auf Schadenersatz gleich aus welchem Rechtsgrund haftet Media Call dem Kunden im Rahmen der geltenden Gesetze nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Media Call, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die Media Call nicht als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit verursacht, ist die Haftung begrenzt auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens und maximal bis zu einer Höchstsumme von 7.500,00 EUR im Jahr. Diese Beschränkung gilt nicht in den Fällen nach Ziffer 9.1.

12.3 Bei von Media Call als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit verursachten Vermögensschäden, die nicht auf Vorsatz beruhen, bestimmt sich die Haftung jedoch maximal nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §44a TKG, der insoweit die Haftungshöchstgrenze darstellt. Danach ist u.a. die Haftung von Media Call auf höchstens 12.500,00 EUR je Endnutzer begrenzt.

12.4 In allen anderen Fällen haftet Media Call nicht.

13 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, keinerlei Informationen des jeweils anderen Vertragspartners zu veröffentlichen oder Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere über die vertraglichen Inhalte, Konditionen und Preise ist Stillschweigen zu bewahren.

Media Call behält sich sämtliche Rechte am „geistigen Eigentum“ der Hardware, der Software sowie der Produktinformationen, Bedienungsanleitungen, Schulungsunterlagen sowie sonstigen Informationen vor und untersagt ausdrücklich deren Veränderung, Kopie oder Übertragung in Gänze oder auch Teilen hiervon. Media Call überträgt, soweit dies für die Erfüllung der Leistung notwendig ist, dem Kunden ein auf die Dauer der Vereinbarung begrenztes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur Nutzung ausschließlich im Rahmen dieser Vereinbarung.

14 Schlichtung

Der Kunde kann hinsichtlich der Pflichten von Media Call aus den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG oder der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. EG Nr. L 171 S. 32) durch Antrag ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur einleiten.

15 Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für sämtliche vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Media Call. Media Call kann ihre Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt davon unberührt.

Verträge zwischen Media Call und dem Kunden unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Das UN-Übereinkommen über Verträge betreffend den internationalen Wareneinkauf (CISG) findet keine Anwendung.

Ein Versäumnis von Media Call, bei irgendeinem Anlass auf die Durchführung von Regelungen in diesen AGB zu bestehen, stellt keinen Verzicht auf die hiervon betroffenen Rechte oder eine Annahme einer Änderung dieser AGB dar.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung ist durch eine entsprechende Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung bzw. des unwirksamen Teils möglichst nahe kommt.

Media Call wird das Angebot der Dienste und Dienstmerkmale für den öffentlichen Telefondienst und Wartungsdienst gemäß § 45n TKG in geeigneter Form veröffentlichen.

Hinweise zum Datenschutz

16 Hinweis zum Datenschutz

Media Call erhebt und verwendet Ihre unternehmens- und personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen des Datenschutzrechts der Bundesrepublik Deutschland. Im Folgenden unterrichten wir Sie über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten.

17 Daten

17.1 Vertragsdaten

Media Call nutzt und verarbeitet die bei Vertragsabschluss erhobenen Daten die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich sind. Bei den Vertragsdaten handelt es sich um Firmenname, Firmenadresse, ggfls. Handelsregisternummer, Steuernummer, Bankverbindung sowie von Ansprechpartnern in Ihrem Unternehmen Anrede, Nachname, Vorname, Adresse, Telefon- und Faxnummern sowie Email-Adressen. Während der Vertragslaufzeit werden ferner Daten über die Zahlungsabwicklung und die Umsatzzdaten verarbeitet. Alle erhobenen Vertragsdaten werden zum Ende des Kalenderjahres das auf die Beendigung des Vertrages folgt gelöscht.

17.2 Verkehrs-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten

Folgende Daten sind für eine ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung von Media Call relevant: die Rufnummer oder Kennung des Anrufenden und des angerufenen Anschlusses, der in Anspruch genommen Dienst sowie der Beginn und das Ende der Verbindung. Ferner werden die Standortkennung, SIM-Karten-nummer, sowie die Gerätenummer des Endgerätes erhoben. Weiterhin werden in der virtuellen TK-Anlage Gruppenrufnummern und Verbindungsdaten der Gruppenmitglieder gespeichert.

17.3 Weitergabe der Daten

Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nicht. Es sei denn Media Call ist auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung hierzu verpflichtet bzw. es ist ausdrücklich zulässig.

17.4 Werbung

Media Call nutzt Ihre Daten weder zu Werbe- noch Marktforschungszwecken.

18 Speicherung von Verkehrsdaten, Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung

18.1 Verkehrsdaten

Verkehrsdaten sind Daten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Media Call speichert diese Daten zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der in Rechnung gestellten Beträge vollständig oder verkürzt bis zu sechs Monate nach Abrechnung. Die Speicherung erfolgt im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen. Daten, die nicht zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses oder zum Nachweis der Entgeltabrechnung erforderlich sind, werden umgehend gelöscht.

18.2 Verkehrsdaten werden grundsätzlich um die letzten drei Ziffern gekürzt bis zu sechs Monate nach Abrechnung gespeichert. Sofern von Ihnen gewünscht können die Daten auch:

- a) vollständig gespeichert, oder
- b) spätestens mit der Abrechnung vollständig gelöscht werden.

Eine nachträgliche Prüfung der Entgeltberechnung ist leider nur in dem Umfang möglich, in dem eine vollständige Speicherung der Verkehrsdaten erfolgt. Wurden Verkehrsdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung oder auf Kundenwunsch gelöscht (verkürzte Speicherung oder vollständige Löschung), befreit dies Media Call allerdings von der Nachweispflicht für die Einzelverbindungen oder Richtigkeit der Rechnung.

18.3 Sofern Sie die vollständige Speicherung oder die Einsehbarkeit in Einzelbindungsnachweise wünschen, sind Sie dazu verpflichtet, sofern erforderlich, Mitbenutzer, Mitarbeiter sowie die Personal- und Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften darauf hinzuweisen.

18.4 Einzelbindungsnachweis

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, in Textform einen Einzelbindungsnachweis zu beantragen. Eine Übersicht der geführten Gespräche steht Ihnen ebenfalls im Serviceportal jederzeit zur Verfügung.

19 Eintrag in öffentliche Verzeichnisse

Soweit im Produktumfang enthalten und von Ihnen gewünscht, wird Media Call Ihre Daten zum Zweck des Eintrags in ein öffentliches Telefonverzeichnis weitergeben; §47 des Telekommunikationsgesetzes bleibt unberührt. Die Rufnummern sind hierbei für die Inverssuche (Telefonauskunft über die in öffentlichen Verzeichnissen eingetragenen Namens- und/oder Adressdaten bei Nennung der Rufnummer) freigegeben. Sie können hiergegen jederzeit widersprechen oder den Umfang der Veröffentlichung beschränken.

20 Rufnummernübermittlung

Alle Anschlüsse werden so eingerichtet, dass die Rufnummer des Anrufenden dem Anrufer übermittelt wird. Es besteht die Möglichkeit diese Übermittlung mittels Einstellungen am Endgerät oder in der virtuellen TK-Anlage zu unterdrücken. Es besteht die Möglichkeit, eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummeranzeige vom Anrufenden unterdrückt wurde, unentgeltlich abzuweisen. Bei abgehenden Anrufen unterbleibt die Anzeige der Rufnummer, wenn Sie nicht in einem öffentlichen Kundenverzeichnis eingetragen sind. Wollen Sie gleichwohl eine Rufnummeranzeige, können Sie dies beantragen. Bei eingehenden SMS oder MMS Nachrichten erscheint aus technischen Gründen grundsätzlich die Nummer des Absenders. Die von einem Dritten veranlasste Weiterleitung eines Anrufs auf Ihr Endgerät kann von Ihnen unentgeltlich abbestellt werden, soweit Sie dies wünschen und es technisch möglich ist.

21 Datenaustausch mit Auskunftsteien

Media Call wird zum Schutz vor Forderungsausfällen und vor Gefahren der missbräuchlichen Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch Dritte, firmenbezogene Vertragsdaten sowie Angaben über nicht vertragsgemäße Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzug, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittenen Forderungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie Anschluss-Sperrungen in Missbrauchsfällen) den entsprechenden Auskunftsteien übermitteln und dort entsprechende Auskünfte einholen. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten bei den entsprechenden Auskunftsteien anfallen, erhält Media Call hierüber Auskunft. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Media Call erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

22 Selbstauskunft nach §34 Bundesdatenschutzgesetz

Sie können jederzeit unentgeltlich Auskunft über den Umfang, die Herkunft und den/die Empfänger der gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung und die Berichtigung falscher Daten verlangen.

23 Kontakt

Unser Kundenservice steht Ihnen bei Fragen rund um den Datenschutz zur Verfügung.